

Verhalten des Steuerpflichtigen bei einer Steuerkontrolle und dem folgenden Steuerverfahren

Ein Beitrag für den Mittelständler www.mittelstand.be

von Rainer PALM, Rechtsanwalt, rainer.palm@zians-haas.be, www.zians-haas.be

Erster Teil

Die Tatsache, dass sich die Steuerverwaltung für eine Kontrolle angesagt hat, ist oft Grund zum Stress bei den Steuerpflichtigen.

Das Steuerrecht ist eine Materie, die selbst den Experten auf dem Gebiet manches Kopfzerbrechen beschert.

Doch wie habe ich mich bei einer Kontrolle zu verhalten? Darf der Kontrolleur alles fragen und muss ich sofort antworten?

Warum ich?

Laut internen Informationen der Verwaltung sind mehr als Dreiviertel der zu überprüfenden Unternehmen durch ein Computerprogramm ausgesucht, welches ein Profiling erstellt. Wer nicht auf dem Radar erscheint, wird mit großer Wahrscheinlichkeit auch nicht geprüft werden. Sollte die Verwaltung aus eigenem Antrieb vorstellig werden, so muss sie in 75 % der Fälle auch etwas finden. Das bremst sicherlich den Willen, auf eigene Initiative bei den Unternehmen vorstellig zu werden.

Wer also mit einer Steuerprüfung konfrontiert wird, hat es sehr oft mit einer Kontrolle zu tun, die den ganzen Sektor ins Visier nimmt und oft auf Erkenntnissen aus früheren Überprüfungen von Konkurrenten aufbaut.

Ruhe bewahren und ... Kaffee mit dem Steuerprüfer trinken.

Der Steuerprüfer macht vor allen Dingen eines: seinen Job! Er ist dazu ausgebildet, die Einhaltung der Steuergesetze zu überwachen. Es ist eine Anstandspflicht, ihm mit dem nötigen Respekt und Höflichkeit zu begegnen. Der Unternehmer kann dem Prüfer beim Smalltalk in aufgelockerter Atmosphäre über den Werdegang und die Marktsituation des Unternehmens informieren. Es tut sehr wohl etwas zur Sache, wenn der Kontrolleur weiß, dass der Steuerpflichtige jeden Tag um seine Kunden kämpft und alles daran setzt, seine Arbeit immer wieder zu verbessern, neue Produkte entwickelt und in die Weiterbildung seines Personals investiert.

Wissen, was Sache ist

Was darf die Verwaltung kontrollieren? Wie lange darf sie zurückgehen? Darf sie das Personal befragen?

Die Verwaltung hat das Recht, die beruflichen Räumlichkeiten (fast) jederzeit zu prüfen. Wenn private Räume betroffen sind, muss sie (außer der Steuerpflichtige ist einverstanden) eine Genehmigung beim Richter einholen.

In letzter Zeit wird darüber debattiert, den Prüfern ein regelrechtes Untersuchungsrecht zu gewähren. Bislang verfügen sie nicht über ein solches Recht und können nicht einfach Schränke, Büros oder Computer auf eigene Initiative durchsuchen.

Der Prüfer darf sich bislang nicht einfach so Zugang zu Räumlichkeiten, Büros, Archiven etc. oder Dokumenten verschaffen. Er darf sehr wohl verlangen, Dokumente zu sehen, die es ihm erlauben, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu prüfen.

Seit 2014 darf der Kontrolleur auch die Dokumente, die er zur Festlegung der steuerbaren Einkünfte als notwendig erachtet, im Original mitnehmen. Bislang galt das Prinzip, dass die Dokumente nur beim Kunden konsultiert werden durften.

Der Beamte muss aber über den Sachverhalt der Mitnahme von Dokumenten ein Protokoll erstellen. Dokumente von noch nicht abgeschlossenen Buchhaltungsvorgängen dürfen nicht mitgenommen werden.

Tipp! Oft ist es möglich, eine pragmatische Lösung zu finden. Müssen die Dokumente im Original mitgenommen werden, oder reicht eine Kopie oder ein Scan aus?

Tipp! Wer Originale hergibt, sollte sie auf jeder Seite durchnummerieren und am Besten kopieren oder durchgehend scannen. So kann immer bewiesen werden, welche Dokumente im Besitz des Steuerprüfers sind.

Oft hat der Steuerbeamte klare Angaben über das, was zu prüfen ist. Es ist anzuraten, nach dem Grund und Zweck der Prüfung zu fragen und sich ggf. von Anfang an vom Buchhalter/Steuerberater, ggf. sogar durch einen Rechtsanwalt zur Seite stehen zu lassen.

Die Verwaltung darf Fragen an die Betriebsführung oder den mandatierten Berater stellen. Sie darf jedoch nicht das Personal befragen und aus diesen Antworten Schlüsse ziehen. Die Befragung von Personen, die nur einzelne Abläufe im Unternehmen kennen, jedoch nicht die gesamten Zusammenhänge, ist durchaus gefährlich. Es könnte der Anschein entstehen, dass Geschäfte anders verlaufen als es eigentlich sollte.

Es ist sogar anzuraten, dass das Personal klare Anweisungen erhält, nicht auf Fragen zu antworten, weder bei der Prüfung selbst, noch danach, z.B. am Telefon.

Mitarbeit oder nicht?

Darf die Verwaltung fragen, dass der Steuerpflichtige Zahlen auswertet oder z.B. nur den Umsatz mit gewissen Produkten vorlegt?

Eine solche Analyse ist Sache der Verwaltung. Wenn die Zahlen ohne Weiteres vorgelegt werden können oder ohne großen Aufwand aus dem Computersystem herausgezogen werden können, ist es sicherlich anzuraten, diese Zahlen zu liefern.

Dem Steuerpflichtigen obliegt es aber nicht, aufwendige Analysen zu erstellen oder theoretische Berechnungen anzustellen. Dies ist Aufgabe der Verwaltung. Wenn diese z.B. den Umsatz anhand von Durchschnittspreisen und Gewinnmargen ermitteln will, kann sie nicht vom Steuerpflichtigen erwarten, und vor allen Dingen nicht von ihm verlangen, dass er diese Berechnung vornimmt oder sogar vorbereitet.

Der Steuerpflichtige kann sich darauf beschränken, alle Informationen und Dokumente vorzulegen, die in seinem Besitz sind oder die auf einfache Art und Weise aus der Buchhaltung gezogen werden können (z.B. ein Kundenlisting).

Welcher Zeitraum kann untersucht werden?

Im Prinzip kann die Verwaltung drei Steuerjahre zurückgehen und für diese Jahre auch Untersuchungsmaßnahmen durchführen.

Der Besteuerungszeitraum kann in Fällen, in denen eine Steuerhinterziehungsabsicht nachgewiesen wird, sogar um weitere vier Jahre auf sieben Jahre ausgedehnt werden. Um während dieses verlängerten Zeitraumes auch Untersuchungsmaßnahmen ausführen zu können, muss die Verwaltung dem Steuerpflichtigen schriftlich und im Voraus die genauen Indizien der Steuerhinterziehung angeben.

Im Falle der Unterlassung dieser Formalität ist die Besteuerung (insofern sie sich auf die so gewonnenen Informationen stützt) null und nichtig.

Nunmehr stellte sich die immer wiederkehrende Frage, ob eine Vorabmitteilung an den Steuerpflichtigen ebenfalls dann notwendig ist, wenn die Untersuchungsmaßnahmen nicht ihn, sondern einen Dritten betreffen.

Der Kassationshof hat in einem sehr umstrittenen Entscheid von 1999 bzw. 2010 geurteilt, dass in diesem Falle keine Vorabmitteilung notwendig sei.

Diese Rechtsprechung wurde jetzt mit einem neuen Entscheid vom 20. Mai 2016 umgekehrt. Die Rechte des Steuerpflichtigen werden dadurch gestärkt.

Die Frage, was eine Untersuchungsmaßnahme darstellt, bleibt nach wie vor ein heißes Eisen, da der Kassationshof bereits entschieden hat, dass z.B. die Einsicht in eine Strafakte keine Untersuchungsmaßnahme im Sinne des Artikels 333 EStGB darstellt. Somit kann diese Akteneinsicht auch nach dem Dreijahreszeitraum erfolgen und eine Besteuerung auf Grund der dadurch gewonnen Erkenntnisse erfolgen.